

Darstellung des Todes als Motiv zur Freude am Leben und an der Jugend. Gern hätte man sich eine persönliche Übersetzung von Koh 11,7–18,7 durch die Autorin zu dieser lesenswerten Studie gewünscht.

Graz

Johannes Marböck

BIBELWISSENSCHAFT NT

KNOCH OTTO, *Begegnung wird Zeugnis*. Werden und Wesen des Neuen Testaments. (260.) (Biblische Basis-Bücher, hg. v. E. Sitarz, Bd. 6) Butzon & Bercker, Kevelaer 1980. Ppb. DM 26.– (Abonn. DM 22.–).

Bietet eine meist allgemeinverständliche Darlegung der wesentlichen Themen einer neutestamentlichen Einleitung. Im Sinne dieser Reihe sicher gut geeignet, Basisinformationen zum Gegenstand schnell und zuverlässig zu gewinnen. Auch wenn die argumentierende wissenschaftliche Diskussion nicht in der eigentlichen Zielrichtung dieser Reihe liegt, wären Informationen über wichtige heutige Diskussionen, wie etwa die Frage einer vormarkinischen Passionsgeschichte, hypothetischer Charakter wie Theologie der erschließbaren Logiquelle oder die Thesen zur Paulinischen Chronologie von G. Lüdemann zur Information des Lesers hoch-erwünscht gewesen.

Salzburg

Wolfgang Beilner

BROER INGO, *Freiheit vom Gesetz und Radikalisierung des Gesetzes*. Ein Beitrag zur Theologie des Evangelisten Matthäus. (SBS 98) (144.) KBW, Stuttgart 1980. Ppb. DM 25.80.

Das Werk behandelt die Grundsatzklärung Mt 5,17–20, die darauf folgenden Antithesen der Bergpredigt Mt 5,21–48, das Streitgespräch über die wahre Reinheit Mt 15,1–20 und abschließend „Mt 5 und das Gesetzesverständnis des Matthäus“. Quantitativ besehen wird den Versen Mt 5,17–20 etwas mehr als die Hälfte des Buches gewidmet, womit bereits Gewichte gesetzt werden. Die vier Verse werden jeweils zuerst literarkritisch hinsichtlich des Verhältnisses von Tradition und Redaktion untersucht, wobei auch hier – wieder rein quantitativ – eine Art von Trichter-effekt feststellbar ist: Die Literarkritik zu Vers 17 umfaßt 14 Seiten, jene zu V 18 noch 8 Seiten, der letzten (zu V 20) genügen eineinhalb Seiten. Diese formale Gewichtung bestätigt die Interpretation, denn ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung besteht darin, daß in Gegensatz zur üblichen Meinung nicht erst 5,20 als die Überschrift der Antithesen angenommen wird, sondern V 17 als gemeinsame Überschrift zu den gesetzbejahenden Sätzen (V 18 ff) und zu den gesetzeskritischen Antithesen (V 21–48) erwiesen wird. Die Grundaussage, daß Jesus gekommen sei, um Gesetz und Propheten „zur Fülle zu bringen“ umfaßt nämlich nach Vf Gesetzesbejahung und Gesetzeskritik. Sie impliziert die These, daß das Gesetz nur noch von Jesus her Auto-

rität besitze, und zwar in der von ihm kritisch erhobenen Weise, wie sie in den Interpretation und Praxis der Rabbiner relativierenden Antithesen, bzw. Mt 15,1–20 oder Mt 23 zum Ausdruck kommt. Gesetzesbejahung und Gesetzeskritik stehen nach Mt zwar in Spannung, aber in notwendiger Verspannung zueinander.

Methodisch demonstriert das Buch deutsche Gründlichkeit. Es beeindruckt durch Schärfe der Argumentation im Detail, wie auch durch den bei aller Klein- und Kleinstarbeit nicht vergessenen Blick aufs Ganze. Die recht kritische Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur verleitet Vf nicht zu apodiktischen Urteilen, sondern ist sich der Grenzen der Methode mitunter sogar sehr deutlich bewußt. Das Werk liefert insbesondere für den Fachexegeten einen wertvollen „Beitrag zur Theologie des Evangelisten Matthäus“.

Graz

Franz Zeilinger

STROBEL AUGUST, *Die Stunde der Wahrheit*. Untersuchungen zum Strafverfahren gegen Jesus. (150.) J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1980. Kart. DM 59.–.

Der Verf. versucht eine historische Neubewertung des Strafverfahrens gegen Jesus v. a. aus rechtshistorischer Sicht. Er kommt zum Ergebnis, die Darstellung einer ersten nächtlichen Sitzung des Hohenrats sei ein Mißverständnis des Markus gewesen (S. 14). Vielmehr habe Kajaphas Jesus in der Nacht in seinem Palast befragt; morgens sei dann der Sanhedrin offiziell zusammengetreten und habe Jesus als „Lästerer und Götzendiener nach Deut 13“ verurteilt (S. 94). Wo die Erzählungen der Evangelien vom Strafrecht der Mischna abweichen, sei dies nicht durch ein eigenes sadduzäisches Strafrecht zu erklären (richtig gegen Blinzler), sondern durch ein außergewöhnliches Verfahren, das wegen der Anklage Jesu als falscher Prophet und Verführer notwendig gewesen sei. Die jüdischen Richter seien dabei nach vollem Recht vorgegangen und damit auch nicht eines Justizmords schuldig. Da die Juden kein Exekutionsrecht hatten, mußte Pilatus den Fall selbst untersuchen, bevor er Jesus zur Hinrichtung auslieferte. Die Entlastung des Pilatus in den späteren Evangelien komme jedoch nicht aus der apologetischen Tendenz der Evangelisten, sondern entspreche der historischen Hauptverantwortlichkeit der jüdischen Ankläger.

Das Buch ist schwungvoll geschrieben und voll guter Beobachtungen. Doch stört der apodiktische Ton ohne nähere Begründungen und die oft scharfe Polemik. Details stimmen vielfach nicht. Wenn der Hohepriester nach Mk 14,60 „in die Mitte“ tritt, versteht Str. die Mitte „des bekanntlich kreisrunden Raumes“ für die Sitzungen des Sanhedrin (S. 13; vgl. S. 66). Er bezieht sich wohl auf Sanh IV, 3; TSanh VIII, 1, wo aber von einem Halbkreis die Rede ist (richtig S. 66, 67), und zwar nicht hinsichtlich des Raumes selbst, sondern nur die Sitzordnung betreffend. Von hier kann man also durchaus nicht auf den offi-

ziellen Sitzungssaal des Sanhedrin schließen. Vorschnell ist die Ableitung von Tendenzen „in den Jahren der Tätigkeit Jesu“ aus TSanh IX, 11 (S. 29-31), wie auch Origenes zu Unrecht als Beleg dafür zitiert wird, daß die Kirche des 3. Jahrh.s noch über die Rechtshoheiten zur Zeit Jesu Bescheid wußte (S. 40). Der Text bezieht sich auf die Zeit des Origenes; es gibt ja auch keine Wallfahrt nach Jerusalem mehr, auch keine Pesachopfer! Daß der Sanhedrin schon zur Zeit des Origenes in Tiberias war (S. 42), ist zumindest fraglich. Dagegen mag der Satz des Acha b. Chanina (Sanh 37a und nicht 36b!) sich auf seine eigene Zeit (um 300) und nicht die des Tempels beziehen, wenn er den Sanhedrin, nunmehr in Tiberias, wortspielend als „Nabel“, *tibbur*, bezeichnet (zu S. 69). Mk 14,61 steht der Hohepriester (so S. 69) „in der Amtsrobe“ vor Jesus: dazu verweist er auf Blinzler, der sich aber dagegen ausspricht, und wohl zu Recht! Ziemlich unklar ist mir S. 70f über Kajaphas, fragwürdig auch die Argumentation S. 88, nach dem Präzedenzfall Jesu habe man sich im Fall des Stephanus nicht mehr an die römische Behörde wenden müssen. Ein Senatsbeschluß des Jahres 53 n. Chr. kann nicht gut sich bei Philo auswirken haben (S. 108)! Woher stammt die Lesart „Ephron“ in Joh 11,54 (S. 110)? Woher weiß man, daß Barabbas die Messiaswürde angestrebt habe (S. 119)? Die Schreibweise „Barabbas“ wird übrigens auch in die Zitate anderer eingetragen (so S. 127.140). Rabba b. b. Chana lebte Anfang des 4. und nicht des 3. Jahrh.s (S. 122)! Daß die Osteramnestie in hasmonäischer Zeit aufgekomen sei (S. 123), ist eine bloße Vermutung; auch Pes VIII, 6 ist kein eindeutiger Beleg für diese Amnestie!

Der sorglose Umgang mit Details macht skeptisch. Tatsächlich erhebt sich in dieser Arbeit immer wieder die grundsätzliche methodische Frage, wieweit man von Texten der rabbinischen Literatur und der Kirchenväter auf die Zeit Jesu zurückschließen kann. So manchmal wirkt die Auswahl und Deutung der Texte, als ob sie nur eine schon feststehende Meinung bestätigen sollte, wie auch die historische Kritik an den Evangelientexten gelegentlich davon geleitet zu sein scheint (wenn etwa S. 12 Markus eine irrige Voraussetzung, S. 14 ein folgenreiches Mißverständnis zugeschrieben wird). Gerade in einer so wichtigen Frage wie der des Prozesses Jesu müßten die Kriterien näher bedacht werden, warum etwas als historisch oder unhistorisch beurteilt wird. Das ist m. E. in der sonst so material- und anregungsreichen Studie von Str. nicht genügend geschehen.

Wien

Günther Stemberger

BERGMEIER ROLAND, *Glaube als Gabe nach Johannes*. Religions- und theologiegeschichtliche Studien zum prädestinarianischen Dualismus im 4. Evang. (BWA[N]T 6. Folge, Heft 12). (331.) Kohlhammer, Stuttgart 1980. Kart. DM 54.-.

Die vorliegende Untersuchung ist eine 1974 von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der

Universität Heidelberg angenommene und für die Drucklegung überarbeitete Dissertation. Sie geht die vielschichtige Problematik des Johannesevangeliums auf der religionsgeschichtlichen Ebene an und sucht den Mutterboden des prädestinarianischen Dualismus im Johannes-evangelium zu fassen. Der Gang der Untersuchung ist geleitet von literarkritischen, formgeschichtlichen, redaktions- und religionsgeschichtlichen Fragestellungen. Aber schon im Vorwort streut Bergmeier Sand ins Getriebe der gängigen Johannesforschung, wenn er betont, daß sich seine Studie in der „Einschätzung des Gnosisproblems“ nicht im Aufwind gegenwärtiger Johannesforschung „bewege“ (S. 1). Er sucht die antithetische Begrifflichkeit des prädestinarianisch akzentuierten johanneischen Dualismus von einer Traditionslinie her zu begreifen, deren Anfänge noch diesseits der gnostischen Bruchstellen in den Qumrantexten liegen. Dazu ist eine Analyse der sapientiellen Antithetik notwendig mit dem Nebeneinander von Determination und Entscheidungsfreiheit (S. 48 ff). Er formuliert seine These dahin, daß der weisheitliche Determinationsgedanke durch die essenische Frömmigkeit und Theologie zum Prädestinationsgedanken transformiert worden sei, in welcher Wirkungsgeschichte auch die neutestamentlichen Zeugnisse prädestinarianischen Denkens, nicht zuletzt die der johanneischen Eschatologie stehe. Dieses sei also nicht gnostischen Ursprungs, wie Bultmann und seine Schule es ansetzen. Kritisch setzt sich Bergmeier mit der phänomenologischen Wesensbestimmung des Gnostizismus von Bultmann auseinander. Das Fazit seiner Studie: der vierte Evangelist denke prädestinarianisch, entfalte aber nicht eine den Gesetzen der Logik genügende Prädestinationslehre (S. 231). Der Gedanke der Zusammengehörigkeit von Christus und den Glaubenden wird folgendermaßen resümiert: „... Der johanneische Christus stellt weder eine (im Zusammenhang von Kosmo- und Anthropogenie) zersessene, noch eine (in der Abwärtsbewegung von oben nach unten zwangsläufig) verlorengegangene Einheit wieder her, sondern führt Einigung als etwas Neues, als eschatologische Erfüllung von Verheißung herauf. Gegenüber gnostischem Denken fehlt die mythologische Begründung der Einheit in einem gemeinsamen transmundanen Ursprung, den der Erlöser vermöge seiner Verwandtschaft mit den zu Erlösenden zu aktualisieren und zu erneuern hätte: Es fehlt die Salvatore-salvandus-Konzeption“ (S. 234).

Die Studie ist ein Diskussionsbeitrag zum vielverhandelten johanneischen Problem und seiner geistigen Filiation. In einem breiten Fußnotenapparat ist dokumentiert, mit welcher Akribie der Verfasser in das Problemfeld einsteigt und sich seinen Weg bahnt.

Klagenfurt

Karl Matthäus Woschitz

BACHMANN MICHAEL, *Jerusalem und der Tempel*. Die geographisch-theologischen Elemente in der lukanischen Sicht des jüdischen